

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. August 2013

Nr. 86/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Master of Science
“Accounting, Auditing and Taxation”**

der
Universität Siegen

Vom 15. August 2013

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**Master of Science
“Accounting, Auditing and Taxation”**

der
Universität Siegen

Vom 15. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Art und Umfang der Prüfung
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 16 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 17 Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Bestehen der Masterprüfung
- § 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhänge

- Anhang 1: Aufbau des Masterstudiums
- Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen
- Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsfeldbezogene Studien

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (2) Im forschungsorientierten Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Bachelorstudiums in Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) oder eines anderen gleichwertigen Studiums vertiefte Kenntnisse, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen zu betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.
- (3) Im Master of Science „Accounting, Auditing and Taxation“ ist das zentrale Ziel die Ausbildung von künftigen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie vergleichbaren Berufsgruppen (Revisoren, Controller, Unternehmensberater).

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus den in Anhang 1 angegebenen Modulen gebildet.
- (2) Das modulare Lehrangebot besteht aus dem integrativen Fach und den berufsfeldbezogenen Studien.
- (3) Die Zusammensetzung des integrativen Fachs und der berufsfeldbezogenen Studien des Masterstudiengangs ist Anhang 3 zu entnehmen.
- (4) Im integrativen Fach und in den berufsfeldbezogenen Studien müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang 3).

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Science“ verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Für den Studiengang wird zugelassen, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) erbracht hat.
- 1a. die Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit hinreichendem betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung mindestens mit der Note befriedigend (3,0) erbracht hat.
- 1b. die Staatsprüfung zum 1. juristischen Staatsexamen erfolgreich bestanden hat.
2. Studierende, die nicht die in Nr. 1, 1a oder 1b geforderten Anforderungen erfüllen, können nach einem Auswahlgespräch zugelassen werden.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterar-

beit.

(2) Der Studiengang umfasst im integrativen Fach und in den berufsfeldbezogenen Studien die in Anhang 3 angegebene Anzahl an Semesterwochenstunden.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. ³Die Module haben einen Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden.

(2) ¹Jedes Modul respektive Modulelement wird mit einer Note bewertet. ²Die Note des Moduls wird mit dem studentischen Arbeitsaufwand in Form der Leistungspunkte gewichtet.

(3) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein.

(4) Die Module und ihre Elemente sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudien- gang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereichs an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist im Zweifelsfall eine zuständige Fachvertreterin bzw. ein zuständiger Fachvertreter zu hören.

(5) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang 2).

(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 werden zwei Prüfungstermine angeboten.

(3) ¹Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt sind. ³Diese Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. ⁴Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. ⁵Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) ¹Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Modulnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Lehrveranstaltungsnoten. ²Deren Gewichte bestimmen sich aus dem Verhältnis von Leistungspunkten der Lehrveranstaltung zu Leistungspunkten des Moduls gemäß Anhang 1.

(3) Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit. ²Deren Gewichte bestimmen sich aus dem Verhältnis von Leistungspunkten des Moduls oder der Masterarbeit zu den insgesamt erreichbaren Leistungspunkten gemäß Anhang 1. ³Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3.

(7) Bei der Bildung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens acht Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt gemeinsam mit den Meldungen zu den Prüfungen gemäß § 8 Absatz 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
4. der Prüfungsanspruch für eine Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verloren worden ist oder
5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

§ 14

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen,
2. den Seminarleistungen,
3. der Masterarbeit und
4. ggf. einer mündlichen Prüfung gemäß Abs. 4a.

(2) Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.

(3) ¹Eine Klausurarbeit, die zum dritten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 12 Absatz 1 zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung wird entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten abgenommen. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4a) ¹Diejenigen Bewerber, welche eine Anrechnung ihrer im Hochschulstudium zu erbringenden Studienleistungen für das Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b WPO anstreben, müssen zusätzlich eine mündliche Prüfung in dem Fach ablegen, in dem sie die Anrechnung beantragen wollen. ²Inhalt und Umfang lehnen sich an die betreffende mündliche Prüfung des Wirtschaftsprüferexamens an. ³Die Form der mündlichen Prüfung richtet sich nach Abs. 4. ⁴Das Ergebnis geht nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 6 ein.

(5) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunktekonto für die Masterprüfung im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

(6) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.

(7) Leistungspunkte können für die in Absatz 1 genannten Prüfungen nur erworben werden, wenn Leistungspunkte weder in der betreffenden Prüfung eines früheren Semesters noch durch Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung erworben worden sind.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16

Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Durch studienbegleitende Prüfungen und Seminarleistungen gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Masterstudiengang ausgewiesen ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen oder eine individuell zurechenbare Studienleistung erbracht wurde,
4. die Prüfungsleistung oder Studienleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
5. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 5 sind.

(2) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

(3) ¹In sämtlichen Modulen bzw. Bereichen des Masterstudiengangs, die eine Wahlmöglichkeit bieten, ist ein einmaliger Wechsel der angebotenen Alternativen möglich. ²Der Wechsel ist nur nach der zum ersten Male bestandenen oder nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung möglich. ³Die erworbenen Leistungspunkte beziehungsweise die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

(4) Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte können nicht auf ein anderes Modul umgebucht werden.

§ 17

Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen fachwissenschaftlichen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten betragen eine oder zwei Zeitstunden (Anhang 2).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer und dem Einverständnis der Kandidatin oder dem Kandidaten anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung mit der Dauer von mindestens 30 Minuten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ansetzen. ²Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer Prüfungsklausur eine semesterbegleitende Prüfung ansetzen. ²Die Prüferin oder der Prüfer legt zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich fest und macht bekannt, in welcher Form semesterbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können. ³Die Meldung zu einer semesterbegleitenden Prüfung ist nicht an einen Prüfungstermin gebunden.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet und erfolgt kein Wechsel eines Modulelements gemäß § 16 Absatz 3, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Wurde eine semesterbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet, kann sie nur in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wiederholt werden.

(3) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1.

§ 19

Seminarleistungen

(1) ¹Für jedes Seminar, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser abschließt, wird ein Seminarschein (Leistungsnachweis) erteilt. ²Für ein erfolgreich bestandenes Seminar erhält die Kandidatin oder der Kandidat Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2.

(2) Eine Seminarleistung besteht aus schriftlicher Hausarbeit und Vortrag mit Diskussion.

(3) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

§ 20 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit muss inhaltlich aus den Modulen 1 bis 4 stammen (vgl. Anhang 1). ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 10 Absatz 2 betreut werden. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 70 Leistungspunkte erworben haben. ²Hierin muss ein Leistungsnachweis aus einem Seminar enthalten sein.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. ⁴Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 11 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) ¹Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁵Die Masterarbeit ist als maschinengeschriebener Text im DIN A4-Format in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine CD mit einer elektronischen Version in Form einer PDF-Datei oder WORD-Datei abzugeben. Der Kandidat/die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 12 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. bei einer Gruppen-

arbeit den Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 18 Leistungspunkte.

§ 21 Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ stammen. ²Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Master- oder Diplomstudiengangs sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 6 nicht berücksichtigt.

§ 22 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte gemäß Anhang 2 erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
2. die Masterarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) ¹In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Masterarbeit und deren Note.

(3) ¹Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen. ²Auf Antrag wird darüber hinaus anstelle der Aufnahme dieser Ergebnisse in das Zeugnis eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 3 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(7) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2009/10 erstmalig für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in diesen Studiengang gewechselt sind.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen“ der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 12. Dezember 2007.

Siegen, den 15. August 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Master of Science „Accounting, Auditing and Taxation“

Anhang 1: Aufbau des Masterstudiums

1. Studienjahr	2. Studienjahr
Modul 1: Externe Rechnungslegung 8 SWS 12 LP	Modul 6: Management von betrieblichen Entscheidungen 8 SWS 12 LP
Modul 2: Wirtschaftsprüfung 6 SWS 9 LP	Modul 7: Vertiefung der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 6 SWS 9 LP
Modul 3: Steuerrecht 6 SWS 9 LP	Modul 8: Volkswirtschaftslehre 6 SWS 9 LP
Modul 4: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 6 SWS 9 LP	Modul 9: Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz 4 SWS 12 LP
Modul 5: Wirtschaftsrecht 6 SWS 12 LP	
Modul 10: Wahlpflichtbereich 6 SWS 9 LP	Masterarbeit 18 LP
38 SWS 60 LP	24 SWS 60 LP

1. Studienjahr

Modul 1:	Externe Rechnungslegung	8 SWS	12 LP
MS-AAT-M1-1	Rechnungslegung nach IFRS	3 SWS	4,5 LP
MS-AAT-M1-2	Jahres- und Konzernabschlussanalyse	3 SWS	4,5 LP
MS-AAT-M1-3	Rechnungslegung in besonderen Fällen	2 SWS	3 LP
Modul 2:	Wirtschaftsprüfung	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M2-1	Gesetzliche Sonderprüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen sowie Vertiefung des Berufsrechts	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M2-2	Prüfung des Konzernabschlusses und andere Reporting Aufträge	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M2-3	IT-Audit	2 SWS	3 LP
Modul 3:	Steuerrecht	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M3-1	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M3-2	Bewertungsgesetz, Erbschaft-, Schenkung- und Grundsteuer sowie Verkehrsteuern	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M3-3	Umwandlungssteuerrecht	2 SWS	3 LP
Modul 4:	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M4-1	Steuern und konstitutive Unternehmenspolitik	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M4-2	Steuern und laufende Unternehmenspolitik	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M4-3	Internationale Besteuerung	2 SWS	3 LP
Modul 5:	Wirtschaftsrecht	6 SWS	12 LP
MS-AAT-M5-1	Handelsrecht	2 SWS	4 LP
MS-AAT-M5-2	Gesellschaftsrecht I	2 SWS	4 LP
MS-AAT-M5-3	Gesellschaftsrecht II	2 SWS	4 LP
Modul 10:	Wahlpflichtbereich	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M10-1	Veranstaltung 1	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M10-2	Veranstaltung 2	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M10-3	Veranstaltung 3	2 SWS	3 LP

2. Studienjahr

Modul 6:	Management von betrieblichen Entscheidungen	8 SWS	12 LP
MS-AAT-M6-1	Entscheidungstheorie	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M6-2	Entscheidungsunterstützungssysteme	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M6-3	Induktive Statistik	4 SWS	6 LP
Modul 7:	Vertiefung der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M7-1	Neuere Theorien in Personalmanagement und Organisation	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M7-2	Controlling	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M7-3	Unternehmensbewertung	2 SWS	3 LP
Modul 8:	Volkswirtschaftslehre	6 SWS	9 LP
MS-AAT-M8-1	Geldtheorie und Geldpolitik	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M8-2	Finanzwissenschaft	2 SWS	3 LP
MS-AAT-M8-3	Wettbewerbspolitik	2 SWS	3 LP
Modul 9:	Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz	4 SWS	12 LP
MS-AAT-M9-1	Erstes Seminar (zu Modul 1 und 2)	2 SWS	6 LP
MS-AAT-M9-2	Zweites Seminar (zu Modul 3 und 4)	2 SWS	6 LP
Masterarbeit			18 LP
14 Wochen Bearbeitungsdauer			

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen

Modul/Modulelement		Semester			
Kennnummer	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.
		SWS/Art der Prüfung/LP			
MS-AAT-M1-1	Rechnungslegung nach IFRS	3 SWS/ SP1/4,5 LP			
MS-AAT-M1-2	Jahres- und Konzernabschluss- analyse		3 SWS/ SP1/4,5 LP		
MS-AAT-M1-3	Rechnungslegung in besonderen Fällen	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M2-1	Gesetzliche Sonderprüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen sowie Vertiefung des Berufsrechts		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M2-2	Prüfung des Konzernabschlusses und andere Reporting Aufträge		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M2-3	IT-Audit	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M3-1	Abgabenordnung und Finanzge- richtsordnung	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M3-2	Bewertungsgesetz, Erbschaft-, Schenkungs- und Grundsteuer so- wie Verkehrsteuern		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M3-3	Umwandlungssteuerrecht		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M4-1	Steuern und konstitutive Unter- nehmenspolitik	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M4-2	Steuern und laufende Unterneh- menspolitik		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M4-3	Internationale Besteuerung	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M5-1	Handelsrecht		2 SWS/ SP2/4 LP		
MS-AAT-M5-2	Gesellschaftsrecht I		2 SWS/ SP2/4 LP		
MS-AAT-M5-3	Gesellschaftsrecht II		2 SWS/ SP2/4 LP		
MS-AAT-M6-1	Entscheidungstheorie			2 SWS/ SP1/3 LP	
MS-AAT-M6-2	Entscheidungsunterstützungs-sys- teme			2 SWS/ SP1/3 LP	
MS-AAT-M6-3	Induktive Statistik				4 SWS/ SP2/6 LP

Modul/Modulelement		Semester			
Kennnummer	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.
		SWS/Art der Prüfung/LP			
MS-AAT-M7-1	Neuere Theorien in Personalmanagement und Organisation			2 SWS/ SP1/3 LP	
MS-AAT-M7-2	Controlling				2 SWS/ SP1/3 LP
MS-AAT-M7-3	Unternehmensbewertung				2 SWS/ SP1/3 LP
MS-AAT-M8-1	Geldtheorie und Geldpolitik				2 SWS/ SP1/3 LP
MS-AAT-M8-2	Finanzwissenschaft			2 SWS/ SP1/3 LP	
MS-AAT-M8-3	Wettbewerbspolitik			2 SWS/ SP1/3 LP	
MS-AAT-M9-1	Erstes Seminar (zu Modul 1 und 2)			2 SWS/ LN/6 LP	
MS-AAT-M9-2	Zweites Seminar (zu Modul 3 und 4)			2 SWS/ LN/6 LP	
MS-AAT-M10-1	Veranstaltung 1		2 SWS/ SP1/3 LP		
MS-AAT-M10-2	Veranstaltung 2	2 SWS/ SP1/3 LP			
MS-AAT-M10-3	Veranstaltung 3	2 SWS/ SP1/3 LP			
Masterarbeit					18 LP
Summe der Semesterwochenstunden (SWS):		17	21	14	10
Summe der Leistungspunkte (LP):		25,5	34,5	27	33
Summe der einstündigen schriftlichen Prüfungen (SP1) in Stunden:		8	7	5	3
Summe der zweistündigen schriftlichen Prüfungen (SP2) in Stunden:		2	4	0	2
Summe der Leistungsnachweise (LN):		0	0	2	0

Anhang 3: Gliederung des Studiums in integratives Fach und berufsfeldbezogene Studien

Integratives Fach			Berufsfeldbezogene Studien		
			Modul 1	8 SWS	12 LP
			Modul 2	6 SWS	9 LP
			Modul 3	6 SWS	9 LP
			Modul 4	6 SWS	9 LP
Modul 5	6 SWS	12 LP			
Modul 6	8 SWS	12 LP			
Modul 7	6 SWS	9 LP			
Modul 8	6 SWS	9 LP			
			Modul 9	4 SWS	12 LP
Modul 10	6 SWS	9 LP			
Masterarbeit		18 LP			
Summe I:	32 SWS	69 LP	Summe II:	30 SWS	51 LP
Summe I + Summe II:		62 SWS	120 LP		